

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh



Nr. 994

12.01.2026

32. Jahrgang

Nummer			Seite
4/2026	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des kommunalen Archivwesens zwischen der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Werther (Westf.)	5333

4/2026 Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des kommunalen Archivwesens zwischen der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Werther (Westf.)

Zwischen der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Werther (Westf.) wird gemäß §§ 1, 23 sowie 24 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG) NRW in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Borgholzhausen und die Stadt Werther (Westf.) haben gemäß § 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert am 16.09.2014 (GV. NRW. S. 603), in eigener Zuständigkeit für ihr Archivgut Sorge zu tragen. Gemäß § 10 Abs. 2 ArchivG NRW erfüllen sie diese Verpflichtung durch die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive.
- (2) Die Stadt Borgholzhausen und die Stadt Werther (Westf.) verwahren weiterhin ihr eigenes Archivgut in eigenen Archivräumen. Ein gemeinsames Archiv wird nicht beabsichtigt - die fachlichen Aufgaben werden gemeinsam von entsprechendem Fachpersonal wahrgenommen. Insoweit hat diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mandatierenden Charakter im Sinne des § 23 GkG NRW.
- (3) Die Rechte und Pflichten aus dem ArchivG NRW jeder Kommune bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Borgholzhausen beschäftigt eine Archivkraft. Der Stellenanteil beträgt aktuell 0,77 und wäre bei Bedarf bis auf Vollzeit ausweitbar. Diese wird im Wege der Abordnung im erforderlichen Umfang für jeweilige archivarische Aufgaben auch bei der Stadt Werther (Westf.) tätig. Somit ist die Stadt Borgholzhausen die Arbeitgeberin. Die Dienstaufsicht verbleibt bei der Stadt Borgholzhausen.
- (2) Die Koordination der Aufgaben erfolgt seitens der Stadt Werther (Westf.) mit der bei der Stadt Borgholzhausen beschäftigten Archivkraft.

Seite 5333

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Die Landrätin · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- (3) Die Archivkraft wird mit einem Stellenanteil von 0,41 bei der Stadt Borgholzhausen, mit einem Stellenanteil von 0,36 bei der Stadt Werther (Westf.) tätig. Die Archivkraft ist grundsätzlich zwei Arbeitstage/Woche für die Stadt Borgholzhausen und zwei Arbeitstage/Woche für die Stadt Werther (Westf.) tätig. Nach Absprache zwischen den Beteiligten können die Arbeitsanteile verändert werden, um Arbeiten durchzuführen, die im Einzelfall besonders eilbedürftig oder zeitaufwendig sind. Die Arbeitszeiten sind durch die Archivkraft festzuhalten.

§ 3 Kostenausgleich

- (1) Die tariflichen Personalaufwendungen und Personalnebenaufwendungen leistet die Stadt Borgholzhausen in Vorkasse. Die anteiligen Aufwendungen für die Stadt Werther (Westf.) werden für ein Kalenderjahr von der Stadt Borgholzhausen ermittelt und am Anfang des Folgejahres der Stadt Werther (Westf.) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags von 9 Prozent/Jahr bezogen auf den Personalaufwand (ggf. unter Berücksichtigung geleisteter Abschläge) in Rechnung gestellt. Die Stadt Borgholzhausen ist berechtigt, ggfs. Abschläge auf die Erstattungsforderung zu verlangen.
- (2) Die Gesamtaufwendungen werden im Verhältnis der effektiv geleisteten Arbeitstage in den jeweiligen Archiven auf die beiden Kommunen aufgeteilt.
- (3) Fahrtkosten, die außerhalb der Arbeitswege anfallen sowie Fortbildungskosten ab 2026, werden geteilt. Notwendige Ausstattung wird jeweils vor Ort bereitgestellt. Ausstattung für übergreifende Nutzung auf die beteiligten Kommunen geteilt.

§ 4 Erstattungspflicht

Die Stadt Werther (Westf.) verpflichtet sich, die anteiligen Personalaufwendungen auf Anforderung der Stadt Borgholzhausen nach erfolgter Abschlussrechnung zeitnah zu erstatten.

§ 5 Umsatzsteuer

- (1) Die Vertragspartner vertreten die Auffassung, dass die Zahlungen an die Stadt Borgholzhausen aus der Personalgestellung keine Umsatzsteuer auslöst, da die Leistungen der Stadt Borgholzhausen aus dem nichtunternehmerischen Bereich (Archiv) und bei den Leistungsempfängern in den nichtunternehmerischen Bereich (Archiv) erbracht werden, es sich somit um eine hoheitliche Beistandsleistung handelt.
- (2) Sollte die in Abs. 1 vertretene Rechtsauffassung vom zuständigen Finanzamt nicht geteilt und die Leistungen der Stadt Borgholzhausen von dort als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden, verpflichtet sich die Stadt Werther (Westf.), die anteilige Umsatzsteuer an die Stadt Borgholzhausen zu erstatten.

§ 6 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Archivkraft ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der anderen beteiligten Kommune, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren. Die allgemeinen dienstrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Kommunen, der Länder und des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die an die Stadt Werther (Westf.) abgeordnete Archivkraft wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Borgholzhausen tätig und im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und ist insoweit versicherungstechnisch den Beschäftigten der Stadt Werther (Westf.) gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Werther (Westf.).
- (2) Sofern der Stadt Werther (Westf.) durch vorsätzliches Handeln der Archivkraft der Stadt Borgholzhausen ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt Werther (Westf.) die Stadt Borgholzhausen schadlos zu halten.

§ 8 Änderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (3) Die Stadt Borgholzhausen und die Stadt Werther (Westf.) sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für die Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 9 Gültigkeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann nach § 23 Abs. 5 GkG mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Eine Beendigung der Vereinbarung ist bei der in § 29 Abs. 4 GkG bestimmten Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 5 GkG NRW anzeigepflichtig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW wirksam.

Borgholzhausen, den 11.11.2025

Werther, den 11.11.2025

Für die Stadt Borgholzhausen
Dirk Speckmann
Bürgermeister

Für die Stadt Werther
Veith Lemmen
Bürgermeister

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des kommunalen Archivwesens zwischen der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Werther (Westf.) vom 11.11.2025 wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zzt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Gütersloh, 08.01.2026

Die Landrätin des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Laukötter
Landrätin